



TSV Leinfelden 1900 e.V.
Schimmelwiesenstr. 18
70771 Leinfelden-Echterdingen

Tel.: 0711 / 75 32 98
Email: kontakt@tsv-leinfelden.de
Internet: <https://tsv-leinfelden.de>

TSV Leinfelden 1900 e.V.
Vorsitzender: Jörg Holzschuh
Amtsgericht Stuttgart
Registernummer: VR 22049



Sponsoringvertrag

Zwischen

Turn- und Sportverein Leinfelden 1900 e.V.

vertreten durch

- Jörg Holzschuh (Vorsitzender des geschäftsführenden Vorstands) und
- Jutta Goldberg (stellv. Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands)

>>> nachfolgend „**Verein**“ genannt <<<

und

vertreten durch _____

>>> nachfolgend „**Sponsor**“ genannt <<<

wird folgender Sponsoringvertrag geschlossen:

§ 1 Zweck

Die Vertragspartner vereinbaren zum Zwecke des Sponsorings nachfolgende Leistung/en auf Gegenseitigkeit.

Der Sponsor stellt zur Förderung des Vereins finanzielle Mittel zur Verfügung. Im Gegenzug verpflichtet sich der Verein die Leistung des hier genannten Sponsoringpakets zu gewähren.

§ 2 Ausschluss von Werbung

Ausgeschlossen ist Werbung folgenden Inhalts:

- Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt;
- Werbung, die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt;
- Werbung mit parteipolitischem Inhalt, insbesondere Wahlwerbung;
- Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt;
- Werbung für Nikotin, Alkohol und andere Suchtmittel.

§ 3 Vergütungsanspruch des Vereins

Die Erreichung der vom Sponsor mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten kommunikativen Ziele hat keinen Einfluss auf den Vergütungsanspruch des Vereins, es sei denn, dass dieser deren Erreichung durch grob fahrlässiges Verhalten oder die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten schuldhaft erschwert oder vereitelt hat.

§ 4 Gegenleistung des Vereins

- (1) Der Verein räumt dem Sponsor die nachfolgend genannten Rechte entsprechend dem gebuchten Paket über die Vertragslaufzeit ein: (zutreffendes bitte ankreuzen)
 - Der Verein räumt dem Sponsor das Recht ein, auf den Sitzplätzen der Sportstätte vor Spiel-, Wettkampftagen, etc. werbewirksame Prospekte / Flyer des Sponsors zu verteilen / auszulegen.
 - Der Verein räumt dem Sponsor das Recht ein, auf dessen Kosten Ausrüstungsgegenstände, Trikots sowie Organisationsmaterial unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Sportverbände dem der Verein angehört, mit dem Firmenschriftzug/dem Firmenlogo des Sponsors zu beschriften.
- (2) Der Sponsor ist berechtigt, die finanzielle Förderung des Vereins seinerseits im Rahmen der eigenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit unter Verwendung der Wort- und der Bildmarke zu kommunizieren.
- (3) Die vom Verein an den Sponsor übertragenen Nutzungsrechte sind einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrechte, d.h. der Verein kann jederzeit auch anderen die Nutzungsrechte an der Wort- und an der Bildmarke übertragen. Jegliches Nutzungsrecht endet nach Ablauf des Nutzungszeitraums.
- (4) Der Sponsor darf ohne vorherige Zustimmung des Vereins die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte nicht auf Dritte übertragen oder Unterlizenzen vergeben.
- (5) Sollte vom Verein eine Teilleistung nicht erbracht werden, so kann der Sponsor Rechte nur hinsichtlich dieser Teilleistung geltend machen, während der Vertrag im Übrigen unberührt bleibt.

§ 5 Loyalität, Unterrichtung, Vertraulichkeit, Zweckbindung, Konkurrenzverbot

- (1) Beide Parteien verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Die Vertragsparteien werden sich zu keiner Zeit negativ über die Person bzw. Produkte oder Dienstleistungen des anderen äußern oder dessen Ruf und Prestige beeinträchtigen. Diese Verpflichtungen gelten nach Beendigung des Vertrages fort.
- (2) Sowohl Sponsor als auch der Verein werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung sind nach Möglichkeit zuvor mit der anderen Vertragspartei abzustimmen.
- (3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gegenseitigen Obliegenheiten sowie den gesamten Inhalt des Vertrages Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art gegenüber Dritten ist nur aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zulässig. Diese Verpflichtung gilt nach Beendigung des Vertrages fort.
- (4) Der Verein verpflichtet sich, die ihm vom Sponsor gemäß § 1 dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Produkte und Mittel ausschließlich für die in diesem Vertrag näher spezifizierten Zwecke zu verwenden.

§ 6 Aufrechnung, Abtretbarkeit

- (1) Die Aufrechnung mit Forderungen jedweder Art durch eine der Vertragsparteien ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Die Rechte und Pflichten sowie Forderungen und sonstigen Ansprüche aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei bzw. des jeweiligen Schuldners der Forderung oder des sonstigen Anspruches abtretbar.

§ 7 Laufzeit

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von ____ (in Worte: _____) Jahr/e.

Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 6 Monate zum Ende der Laufzeit gekündigt wird.

- Die Parteien sind an einer längerfristigen Zusammenarbeit interessiert. Aus diesem Grunde räumt der Verein dem Sponsor das Recht ein, diesen Vertrag um weitere _____ (in Worte: _____) Jahre zu verlängern. Dieses Optionsrecht zur Verlängerung des Vertrages zu den in diesem Vertrag vereinbarten Konditionen kann von dem Sponsor durch schriftliche Erklärung, die bis spätestens _____ beim Verein eingegangen sein muss, ausgeübt werden. Soweit der Sponsor sein Optionsrecht nicht fristgerecht ausübt, ist der Verein frei, auch mit Dritten, auch Konkurrenzunternehmen des Sponsors, Verträge abzuschließen.

§ 8 Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
 - die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften, Vereins- /Verbandsregeln oder gegen Spiel-/Wettkampffregeln verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
 - der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;
 - in einem Handelsgeschäft des Sponsors ein Eigentümerwechsel stattfindet, auf der Anteilseignerseite des Unternehmens des Sponsors wesentliche Veränderungen eintreten oder das Unternehmen des Sponsors von Rechts wegen oder aufgrund einer Vereinbarung im Wege der Vermögensübertragung, Verschmelzung, Spaltung oder des Formwechsels umgewandelt wird. Hierbei stimmen die Vertragsparteien überein, dass der Sponsor in den vorgenannten Fällen nur dann zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist, wenn ihm die Fortführung des Vertrages unzumutbar ist. Dem Verein steht hingegen bereits dann ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu, wenn er durch eine der vorgenannten Maßnahmen in schutzwürdigen Interessen berührt wird.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistung(en) verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistung(en) berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistung(en) zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

§ 9 Schriftform, Zugang von Erklärungen, Teilunwirksamkeit

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftform-erfordernis. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Sponsoringvertrags wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind.



- (2) An die andere Vertragspartei gerichtete Erklärungen sind schriftlich abzugeben.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander etwaige Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen. Schriftliche Mitteilungen gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie an die letzte der absendenden Vertragspartei bekannt gewordene Anschrift abgesandt worden sind. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung, insbesondere um eine Kündigung oder eine Abmahnung wegen Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen handelt, oder wenn die absendende Vertragspartei erkennt, dass die Erklärung aufgrund einer allgemeinen Störung des Postbetriebes nicht zugegangen ist, oder wenn eine schriftliche Mitteilung an die absendende Vertragspartei als unzustellbar zurückgelangt und die Unzustellbarkeit von der anderen Vertragspartei nicht zu vertreten ist.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommt. Sollte der Vertragszweck mit einer wirksamen oder durchführbaren Regelung nicht erzielbar sein, so steht jeder Partei ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. In diesem Falle ist keine Vertragspartei zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistung(en) verpflichtet. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.



§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens und in allen seinen Wirkungen ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz des Vereins.
- (3) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Vereins, soweit dies gesetzlich möglich ist.



Leinfelden-Echterdingen, den _____





Stempel und Unterschriften Verein

Unterschrift Sponsor





Anlage 1 Angebote und Preise



Bitte ankreuzen und ausfüllen



Sportbekleidungs- und Sportgerätesponsoring



Betrag _____ € (in Worten: _____) plus Mehrwertsteuer



für Abteilung _____



für

_____ (z.B. Bälle, Sportbekleidung, etc) für das Jahr _____



Unterstützung für Turnier/Abteilung _____ am _____



Sponsoring / Spenden für 125-jähriges Jubiläum TSV Leinfelden 1900 e.V. 2025



Betrag _____ € (in Worten: _____) plus Mehrwertsteuer **einmalig**



Jubiläumsfestschrift



Kickoff-Veranstaltung



Festakt



Kindertag



Jugenddisco



Jubiläumsveranstaltung(en) – Abteilung _____



Für die Beträge wird eine Rechnung bzw. eine Spendenbescheinigung erstellt.



Die Zahlung bitte an das Hauptkonto des Turn- und Sportverein Leinfelden 1900 e.V.:
IBAN: DE55 6005 0101 0001 3120 58 (BW Bank)

